

Fraktion Freie Wähler im Kreistag Böblingen

Herrn
Landrat Bernhard
Postfach 1640

Böblingen, 24. Juni 2015

71006 Böblingen

Antrag der Freien Wähler zur Kreistagsdrucksache 090/2015 Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Fraktion der Freien Wähler stelle ich folgenden Änderungsantrag zur Kreistagsdrucksache 090/2015:

I. Antrag

Der Beschlussantrag der Drucksache 090/2015 wird wie folgt geändert:

1. Von der landesgesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreise wird Kenntnis genommen.
2. Der Einstellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird der Vorrang vor der Schaffung einer hauptamtlichen Stelle gegeben. Die Landkreisverwaltung wird deshalb beauftragt, sich nachhaltig um eine/n Behindertenbeauftragte/n zu bemühen und dem Ausschuss bis zum 30.9.2015 über das Ergebnis zu berichten.
3. Die nach Ziff. 3.1 der Verwaltungsvorschrift festgesetzte Erstattung des Landes ist in angemessenem Umfang für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n zu verwenden.
4. Der Ausweisung einer hauptamtlichen Stelle im Stellenplan 2016 wird nur zugestimmt, wenn die Bemühungen um die Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten erfolglos bleiben. Für diesen Fall ist die Stelle mit einem Sperrvermerk zu versehen.

II. Begründung

1. Der Behindertenauftragte handelt unabhängig und weisungsungebunden. Diese Unabhängigkeit muss auch gegenüber dem Landkreis verwirklicht sein. Jedes Beschäftigungsverhältnis ist naturgemäß an die Weisungen des Arbeitgebers geknüpft, sodass ein hauptamtliches Anstellungsverhältnis beim Landkreis zumindest zu Schwierigkeiten führen könnte. Das Ehrenamt ist dagegen viel freier und keinem Arbeitgeber, sondern allein den behinderten Menschen verpflichtet..
2. Der Behindertenbeauftragte soll zugleich die Ombudsaufgaben für behinderte Menschen übernehmen. Dies kann zeitintensiv sein, weil dazu auch

möglicherweise die Beratung und persönliche Begleitung in Rechtsbehelfs – verfahren gehören wird. Das können auch Entscheidungen des Landratsamtes selbst sein. Deshalb ist umso mehr die Unabhängigkeit des Behindertenbeauftragten gefragt.

Es ist darum geboten, eine diesem möglichen Zeitumfang entsprechende Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt anzubieten und dafür für den Landkreis kostenneutral den in Ziff. 3.1 der Verwaltungsvorschrift vom 28.4.2015 festgesetzten Erstattungsbetrag in angemessener Weise einzusetzen.

3. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Böblingen bereits ein sehr gutes Netzwerk in der Interessenwahrnehmung behinderter Menschen besteht. So werden im Teilhabebeirat alle Bedürfnisse behinderter Menschen offen gelegt und lösungsorientiert bearbeitet. Im Arbeitskreis Teilhabe wird, auf diesen Erkenntnissen aufbauend, die Entwicklung der Maßnahmen in der Behindertenbetreuung beraten und dem politischen Kreisgremium konkrete Vorschläge unterbreitet. Dabei sind in beiden Gremien auch fraktionsübergreifend Mitglieder des Kreistages vertreten.

Im Wissen darum fällt es schwer, zu entdecken, welche eigenständige Beratungsinhalte der/die Behindertenbeauftragte noch zusätzlich einbringen soll.

- 4 Die Verwaltungsvorschrift des Landes tritt am 30.4.2022 wieder außer Kraft. Es bleibt offen, ob das Land sich auch schon vor diesem Zeitpunkt aus seiner gesetzlich verankerten Zusage verabschiedet, für eine hauptamtliche Stelle jährlich zusätzlich 36.000 € bereit zu stellen. Langjährige Erfahrungen lassen eher befürchten, dass nicht dauerhaft nach dem Konnexitätsprinzip gehandelt wird und der Landkreis eines Tages die volle Finanzierung einer hauptamtlichen Stelle zu tragen hätte.

Eine ehrenamtliche Bestellung des Behindertenbeauftragten vorzusehen und alles dafür zu tun, ist deshalb inhaltlich wie finanziell der richtige und verantwortliche Weg.

Mit freundlichem Gruss
Für die Fraktion der Freien Wähler

Winfried Kuppler